

traggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in den Anlagen zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden, derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Schuhmacher-Handwerks an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen über 2,— DM, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag über 2,— DM einen Auftragszettel auszuscheiden, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation vorgenommen und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Schuhmacher verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungs-

gemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Schuhmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise und Kleinreparaturen bis 2,— DM ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Schuhmacher berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Schuhmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 171

Regelleistungspreise für Neuanfertigungen

Die nachstehend aufgeführten Preise sind reine Fertigungspreise ohne Materialkosten je Paar.

Lfd. Nr.	Leistungen	Ortsklasse n		
		A	B	C
	Herrenstiefel und Herrenschuhe	DM	DM	DM
1	Einfache Schaftstiefel, Arbeitstiefel (Handarbeit)	49,17	47,03	44,52
2	Reit- oder Schaftstiefel, gefütterte, genäht, einfache Sohlen ...	62,90	60,15	56,95
3	desgl., genagelt	56,05	53,60	50,73
4	desgl., zwiegenäht um den Absatz herum	68,58	65,64	62,12
5	Arbeitsschnürstiefel	37,29	35,01	33,13
6	Straßenschnürschuhe, genäht	47,47	45,39	42,97
7	desgl., genagelt oder geklebt	40,62	38,82	36,76
8	Halbschuhe, genäht	44,04	42,12	39,86
9	desgl., genagelt oder geklebt	37,17	35,56	33,65
	Damenstiefel und Damenschuhe			
10	Einfache Schaftstiefel, Arbeitstiefel (Handarbeit)	49,17	47,03	44,52
11	Reit- oder Schaftstiefel, gefütterte, genäht, einfache Sohlen ...	57,19	54,69	51,77
12	desgl., genagelt oder geklebt	52,63	50,32	47,63
13	desgl.,- zwiegenäht um den Absatz herum	68,58	65,64	62,12
14	Arbeitsschnürstiefel	37,29	35,01	33,13
15	Straßenschnürstiefel, genäht	46,89	44,84	42,45